

Ausführungsbestimmungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie

Nachtrag vom 17. November 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 810.511 (Ausführungsbestimmungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 30. Oktober 2020) (Stand 2. November 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu)

Kontaktdaten von Gästen in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben

¹ Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sind verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste zu erheben. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erhebung der Kontaktdaten einer Person pro Familie bzw. Gästegruppe. Sitzt eine Gästegruppe an mehreren Tischen, so sind die Kontaktdaten einer Person pro Tisch zu erheben.

² Die Kontaktdaten sind nach Möglichkeit mittels eines elektronischen Erfassungssystems zu erheben.

³ Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen geführten elektronischen Liste aufzubewahren. Die Betriebe gewährleisten, dass die elektronische Liste der Kontaktdaten dem Gesundheitsamt auf dessen Anfrage hin innerhalb von zwei Stunden übermittelt wird.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 20. November 2020 in Kraft.

Sarnen, 17. November 2020

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann